

Correspondent

Erscheint
Dienstag, Donnerstag,
Sonnabend.
Jährlich 150 Nummern.

für

Alle Postanstalten
nehmen Bestellungen an.
Preis
vierteljährlich 65 Pfennig.

Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

42. Jahrg.

Leipzig, Dienstag den 5. Januar 1904.

№ 2.

Das Kinderschutzgesetz.*

Am 1. Januar 1904 ist in zwei Ländern, nämlich Deutschland und England, je ein Gesetz über die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben in Wirksamkeit getreten. Den Engländern sind wir auch nach deren neuesten Bestimmungen über diese Materie um diverse Herbelangen voraus, trotzdem dort das erste Kinderschutzgesetz bereits im Jahre 1802 in Kraft trat, während in Deutschland mit der Reichsgewerbeordnung vom Jahre 1869 ein erster diesbezüglicher Versuch unternommen wurde. Im Jahre 1878 wurde dem Bundesrat dann die Ermächtigung, für bestimmte Fabrikationszweige größere Einschränkungen oder gänzliche Unterjagung der Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern anzuordnen, wozu 1890 einige weitere Bestimmungen, über die Kinderarbeit und in der Parlamentskampagne 1895/96 einige Verbesserungen hinsichtlich der Kinderbeschäftigung im Hausiergewerbe traten.

Wenn also auch bis jetzt schon in etwas eine Regelung bzw. eine Behinderung in der Ausbeutung von Kindern bestand, so war aber von einem Zurückgehen in der Beschäftigung von Kindern nichts zu spüren. Ergab doch die Berufs- und Gewerbebeziehung von 1895 die Zahl von 214 954 erwerbstätigen Kindern unter 14 Jahren (130 285 Knaben und 84 669 Mädchen), wovon 32 398 gar noch unter 12 Jahren alt; in der Landwirtschaft waren damals 135 125 und in der Industrie 38 267 Kinder erwerbstätig tätig. Jetzt wird die Zahl dieser unter 14 Jahren alten auf Erwerb ausgehenden Kinder auf annähernd 600 000 geschätzt. Aber nicht nur diese bedenkliche Steigerung der Benutzung und Ausbeutung kindlicher Arbeitskräfte — doppelt bedenklich angefaßt der zunehmenden Erwerbsnot der erwachsenen Personen —, sondern auch die immer lauter werdenden Klagen über die sich mehrende physische, geistige und sittliche Verschlechterung des Volksnachwuchses (wobei die Schriften des um einen erhöhten Kinderschutz äußerst tätigen und sehr verdienten Lehrers Konrad Niggard in Nidzbor böse Wüter aufrollen) haben die Erkenntnis heraufbeschworen, daß in diesem Raubbau der Allgemeinheit drohenden Gefahr erleichtern helfen und so ist denn am 23. März 1903 vom Reichstage ein diesen Namen mit einiger Bedeutung verbindendes Kinderschutzgesetz geschaffen worden, das in 31 Paragraphen dieses wichtige Gebiet regeln will und welchem weitergehende landesrechtliche Beschränkungen der Beschäftigung von Kindern in gewerblichen Betrieben nicht entgegenstehen, was für ein weiteres Vorwärtsschreiten nach dieser Richtung immerhin von Belang ist.

Grundsätzlich ist an der Forderung festzuhalten, daß Erwerbsarbeit von Kindern unter 14 Jahren überhaupt zu verbieten ist, doch erließen dem Gesetzgeber die einer solchen ganzen Arbeit jetzt noch entgegenstehenden Schwierigkeiten noch zu groß und mannigfaltig, so daß leider nur ein allmähliches Hinarbeiten zu diesem Ziele möglich ist. Wie schwer das Einleben in die jetzt Geltung bekommenen neuen Bestimmungen erachtet wird, beweisen die erlassenen Ausführungsanweisungen und nicht wenigen Ausnahmegestimmungen, von welchen letzteren noch eine zu erwarten steht.

Das neue Gesetz mit seinen Unterscheidungen zwischen eignen und fremden Kindern stellt die ersteren entschieden ungünstiger, doch das nur, um in das Erwerbsleben des kleinen Mannes nicht allzuhart einzugreifen, wie denn die Rücksicht auf die soziale Lage der breiten Masse des Volkes noch so manches erklärlich finden läßt, was sonst als schädlich und deshalb unzulässig zu werten wäre, wobei vor allen Dingen an die im großen betriebene Kinderbeschäftigung in der Landwirtschaft zu denken ist, welche auch von diesem Gesetze ausgenommen bleibt. Unser Grundsatz aber muß sein: Schaffung von ausreichender, lohnender und hygienisch nach Möglichkeit geschützter Arbeitsgelegenheit für alle Erwachsenen und unbedingte Schonzeit der Kinder vor erwerbsmäßiger Tätigkeit bis zum 14. Lebensjahre. In dieser Beziehung ist jetzt für beide Arten von Kindern nur das Verbot der Nachtarbeit und gewisser Beschäftigungen ein Anlauf zur völligen Beseitigung der Kinderarbeit.

Als eigne Kinder gelten nächst den Verwandten bis zum dritten Grade auch die von dem Arbeitgeber an Kindesstatt angenommenen oder bevormundeten, oder ihm zur gesetzlichen Fürsorgeziehung überwiesenen Kinder. Als Kinder überhaupt im Sinne des Gesetzes sind anzusehen, Knaben und Mädchen unter dreizehn Jahren sowie solche Knaben und Mädchen über dreizehn Jahre, welche noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

Bei Bauten aller Art, im Betriebe derjenigen Ziegeleien und über Tage betriebenen Brüchen und Gruben, auf welche die Bestimmungen der §§ 134 bis 139b der Gewerbeordnung keine Anwendung finden und der in einem Anfange zu dem Gesetze aufgeführten 32 besondern Betriebsgruppen (wie wir des Raumes wegen fortlassen), sowie beim Steinklopfen, im Schornsteinfegergewerbe, in dem mit dem Expeditionsgeschäft verbundenen Fuhrwerksbetriebe, beim Mischen und Mahlen von Farben, beim Arbeiten in Kellereien dürfen fremde Kinder nicht beschäftigt werden.

In all diesen Betrieben sowie in solchen, in denen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität usw.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Anwendung kommen, ist auch die Beschäftigung eigener Kinder unterjagt; der Bundesrat kann aber auch noch andere ungeeignete Beschäftigung verbieten. Letzterer hat übrigens schon einige Ausnahmen von den überhaupt verbotenen Beschäftigungen für eigne Kinder gestattet, die sich auf Webererwerbstätigen im Regierungsbezirk Düsseldorf und im holländischen Kreise Waldsüt erstrecken und sich nur auf Kinder beziehen, welche das zehnte Lebensjahr vollendet haben und den Bestimmungen über die Beschäftigungsdauer und die Pausen unterworfen sind.

In Werkstätten, in welchen Kinderbeschäftigung nicht überhaupt verboten ist sowie im Handels- und Verkehrsgewerbe dürfen fremde Kinder unter zwölf Jahren nicht beschäftigt werden. Die Beschäftigung solcher Kinder über zwölf Jahre darf nicht in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens und nicht vor dem Vormittagsunterrichte stattfinden. Sie darf nicht länger als drei Stunden und während der von der zuständigen Behörde bestimmten Schulferien nicht länger als vier Stunden täglich dauern. Am Mittag ist den Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren. Am Nachmittage darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendeten Unterrichte beginnen. Eigne Kinder dürfen in solchen Betrieben nur beschäftigt werden, wenn sie mindestens zehn Jahre alt sind; die Beschränkung auf eine tägliche Arbeitszeit von drei Stunden kommt hier in Wegfall, die übrigen Zeit- und Pausenbestimmungen bleiben jedoch bestehen. Für eine Anzahl von unter diese Rubrik fallenden Betriebsarten und Beschäftigungen hat der Bundesrat in verschiedenen Bezirken auch die Beschäftigung von eignen Kindern vom vollendeten achten Lebensjahre an gestattet.

Die Bestimmungen über das Austragen von Waren, Zeitungen und ähnlichen Botengängen haben für uns Buchdrucker besonderes Interesse. Fremde, über 12 Jahre alte Kinder können (sofern die unteren Verwaltungsbehörden eine solche Ausnahmegestimmung gestatten), in Orten und Gewerbebezirken, in denen bisher schon die Frühbeschäftigung von Kindern mit dem Austragen von Zeitungen, Wadern oder Milch üblich war, diese Tätigkeit bereits von 5 1/2 Uhr morgens an ausüben, sie darf jedoch nicht länger als eine Stunde vor dem Vormittagsunterrichte dauern. Diese Ausnahmen sind jedoch nur auf Beschränkte, für die zum Eingewöhnen mutmaßliche Zeit zu gewähren, nicht also für die im übrigen zulässige Uebergangszeit von zwei Jahren. Wo die untere Verwaltungsbehörde dieses Uebergangsstadium nicht zuläßt, gelten bezüglich der fremden Kinder genau dieselben Beschränkungen wie bei der vorhergehend behandelten Beschäftigung im Handels- und Verkehrsgewerbe. Eigne Kinder mit dem Austragen von Zeitungen und Waren zu beschäftigen ist gestattet, doch kann die zuständige Behörde Beschränkungen verfügen. Werden eigne Kinder mit solchen Verrichtungen für dritte beschäftigt, stellt also jemand zu solchem Zwecke auch nur vorübergehend und ohne Entgelt dritten Personen seine Kinder zur Verfügung, so gelten die Bestimmungen für fremde Kinder. Wenn also Mütter ihre Kinder mit dem Austragen von Zeitungen

und Waren beschäftigen, gelten nicht erstere als Arbeitgeber, sondern der Unternehmer, für welchen diese Dienste geleistet werden; dieser also ist strafbar bei Uebertretung der gegebenen Vorschriften. Wer den Bestimmungen über das Austragen von Zeitungen und Waren und über die Leistung von sonstigen Botengängen durch fremde Kinder zuwiderhandelt, kann mit Geldstrafe bis zu 2000 M., bei gewohnheitsmäßigem Zuwiderhandeln mit Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten belegt werden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die diesbezüglichen Bestimmungen für eigne Kinder kommt Geldstrafe bis zu 150 M., bei gewohnheitsmäßigem Uebertretungen Haftstrafe in Anwendung.

In Gast- und Schankwirtschaften dürfen fremde Kinder nur nach Maßgabe der gleichen Bestimmungen wie im Handels- und Verkehrsgewerbe, Mädchen jedoch niemals bei der Bedienung von Gästen beschäftigt werden. Eigne Kinder müssen zu dieser Tätigkeit ebenfalls zwölf Jahre alt sein (für Mädchen gilt jedoch das vorstehend Gesagte), doch sind auch hier im allgemeinen Ausnahmen zulässig. Diese dürfen für Orte unter 20 000 Einwohnern für Kinder bis zu zehn Jahren herab erlassen werden, aber auch nur dann, wenn nach Lage der Verhältnisse von der erweiterten Beschäftigung der eignen Kinder sittliche Gefahren oder sonstige Nachteile für diese nicht zu befürchten sind. Für die Vororte der größeren Städte ist in der Regel von Gestattung der erweiterten Beschäftigung abzusehen. Im übrigen können für alle kleineren Gast- und Schankwirtschaften ohne fremdes Personal die Ausnahmen gewährt werden, sind jedoch sofort aufzuheben, wenn sich infolge dessen Mißstände herausstellen. Aber auch bei diesen Ausnahmen dürfen die eignen Kinder nicht in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens und nicht vor dem Vormittagsunterrichte beschäftigt werden. Mittags ist ihnen eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren und nachmittags darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendeten Unterrichte beginnen.

Bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen dürfen fremde wie eigne Kinder nicht beschäftigt werden. Wenn ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, kann die untere Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen; Varietés gelten nicht als solche Institute, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft vorhanden.

An Sonn- und Festtagen dürfen fremde wie eigne Kinder in Werkstätten, im Handelsgewerbe sowie im Verkehrs-, Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe nicht beschäftigt werden, vorbehaltlich der für Schaustellungen und Warenaustragen zugelassenen Ausnahmen. Das Austragen von Zeitungen und Waren seitens fremder Kinder darf an Sonn- und Festtagen die Dauer von zwei Stunden aber nicht überschreiten und sich nicht über 1 Uhr nachmittags erstrecken; auch darf diese Beschäftigung nicht in der letzten halben Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes und nicht während desselben stattfinden.

Wer fremde Kinder beschäftigen will, hat zuvor der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige darüber zu machen. Die Beschäftigung ist dann nur gegen eine von derselben Behörde ausgestellte und wie Arbeitsbücher zu behandelnde Arbeitskarte gestattet.

Nach den für Preußen erlassenen Ausführungsbestimmungen, die wir bei der Behandlung dieses Themas überhaupt im Auge hatten, steht die Aussicht über die Durchführung des Kinderschutzgesetzes in erster Linie der Ortspolizeibehörde, dann aber auch den Gewerbeaufsichts- und den Bergverwaltern, welche Instanzen zur sorgfältigen Ueberwachung angehalten werden. Unvermeidliche Revisionen sind nach Bedürfnis und insbesondere dann vorzunehmen, wenn der Verdacht einer gesetzwidrigen Beschäftigung von Kindern vorliegt. In den Betrieben, in denen die Beschäftigung fremder Kinder nicht verboten ist, ist halbjährlich mindestens eine ordentliche Revision vorzunehmen und dabei besonders die Zahl der nicht lediglich mit Warenaustragen und Botengängen beschäftigten Kinder, ihre Arbeitsarten und die Arbeitszeiten nachzuprüfen. Bei der Aussicht über die Durchführung der für die Beschäftigung eigener Kinder geltenden Vorschriften ist der Bestimmung des Gesetzes besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, wonach eigne Kinder unter zwölf Jahren in der Wohnung oder Werkstätte für Dritte nicht beschäftigt werden dürfen. Ferner ist die Bestim

* Wegen des durch die Feiertage bedingten Ausfallens zweier Nummern des „Corr.“ sowie des Raums und Zeit nicht unerheblich beanspruchter Leipzig'scher Schriftgießerkreise waren wir leider nicht in der Lage, zwei Aufsätze über das Kinderschutzgesetz und die neue Preussentafelantabelle früher als jetzt zu bringen.

Die nächste Nummer erscheint Sonnabend den 9. Januar.

mung des Gesetzes zu beachten, wonach in Privatwohnungen, in denen ausschließlich eigne Kinder beschäftigt werden, Revisionen während der Nachtzeit nur stattfinden dürfen, wenn Tatsachen vorliegen, welche den Verdacht der Nachtbeschäftigung dieser Kinder begründen. Aber auch den Schulaufsichtsbehörden erwacht mit der Durchführung dieses Gesetzes eine hochbedeutende Aufgabe und wäre nur zu wünschen, daß den Lehrern selbst in dieser Beziehung mehr autoritative Befugnisse eingeräumt würden, denn sie können ja am besten die Schädlichkeit der Kinderarbeit beobachten.

Ist dieser neue Kinderschutz nach allem Gefagten der Vollendung auch noch ziemlich entrückt — man denke auch an die Konzessionen in der Hausindustrie —, so soll doch nicht verkannt werden, daß die damit angebahnten Fortschritte schon ganz wesentliche waren, wenn all seine Bestimmungen eingeführt und genau eingehalten würden; hier aber mitzuwirken und mitzubedenken bedarf es auch der Masse des Volkes, vornehmlich unserer Gewerkschaften, auf daß den Kindern vergönnt sein möge, Kinder zu sein mehr als jetzt!

Die neue Novelle zum Krankenversicherungsgeetze

ist gleichfalls am 1. Januar 1904 in Kraft getreten. Wir haben zwar bei dieser oder jener Gelegenheit auf die damit geschaffenen Neuerungen und Verbesserungen in der Krankenversicherung schon verwiesen, ein zusammenfassendes Bild von diesem wichtigen Zweige der deutschen Sozialpolitik ist aber mit diesen jeweiligen Erwähnungen nicht zu geben, weshalb wir im nachstehenden über den gegenwärtigen Stand der Krankenversicherungsgegebung einige Ausführungen bringen wollen, die auch ohne Bezugnahme auf das Datum des Inkrafttretens der neuen Novelle Wert und Bedeutung haben dürften.

Betrachten wir zunächst einmal die Errungenschaften, die in dieser Beziehung uns das Jahr 1903 gebracht hat. Den meisten Vorteil haben unsre freigelegten Handlungsgesellen und Lehrlinge von den neuen Gesetzesbestimmungen, für die namentlich durch Einbeziehung in die Versicherungspflicht ein Ausnahmerecht, wenn auch nicht ganz, so doch zum größten Teile beseitigt ist. Wie viele Personen des Handlungsgesellenstandes von diesem Fortschritte profitieren, läßt sich noch nicht feststellen, weil auch für die 269 650 Handlungsgesellen und Lehrlinge für die Zwangsversicherung die Gehaltsgrenze von 2000 Mk. bestehen bleibt, immerhin dürfte aber durch diese Erweiterung die Zahl der gegen Krankheit in Deutschland versicherten Personen von 9,5 auf 9,8 Millionen erhöht sein. Die Vereinigungen der Handlungsgesellen weichen der Zwangsversicherung nun zum Teile durch Errichtung neuer oder Ausbau bestehender kaufmännischer Krankenkassen aus, ob sie aber mit dieser Auffrischung des Hilfskassenwesens gut tun, ist eine Frage für sich.

Die zweite Neuerung bringt die Novelle vom 25. Mai 1903 in der Verlängerung der Pflichtleistungen bei Erwerbsunfähigkeit von 13 auf 26 Wochen. Mit dieser Erweiterung soll der Anschluß an die nach 26 Wochen Erwerbsunfähigkeit einsetzende Invalidenunterstützung erreicht werden, doch wird dieser Zweck nur unvollständig erreicht, weil Invalidenrente erst nach ununterbrochener 26wöchiger Erwerbsunfähigkeit gewährt wird. Die Unterbringung in Krankheitsfällen kann aber jetzt sogar auf 13 Wochen eingeschränkt werden für Ausgesteuerte, wenn sie im folgenden Jahre aus gleicher, nicht gehobener Krankheitsursache wieder erwerbsunfähig werden; für chronisch, namentlich aber für Lungenerkrankte in nicht gutinduzierten Kassen ist das ein recht beklagenswerter Umstand. Die Ausdehnung der Krankenunterstützung auf 26 Wochen, so bestehend dieser Fortschritt sich auch für den Augenblick ausnehmen mag, hat deshalb auch keine allzugroße Bedeutung, weil die Mehrzahl der Orts-, Betriebs- und Hilfskassen bereits statutarisch längere Bezugsdauer hatten.

Die Verlängerung der Wöchnerinnenunterstützung von vier auf sechs Wochen paßt sich eigentlich nur der Bestimmung des § 137, Abs. 5 der Gewerbeordnung an, wonach Wöchnerinnen bis zur Dauer von sechs Wochen nach der Niederkunft Fabrikarbeit im allgemeinen verboten wird. Unfre Meinung über die Wöchnerinnenunterstützung ist übrigens fast die gleiche, wie sie Kollege Kaumanns in seinem Vorartikel (Nr. 27, Jahrg. 1903) über die neueste Krankenkassennovelle zum Ausdruck gebracht hat. Es ist dies das in erster Linie eine Frage des Kostenpunktes, die wohl in sämtlichen Kassen recht schmerzlich empfunden wird und bei den männlichen Mitgliedern oftmals explosive Debatten heraufbeschwört. Der richtige, einer späteren Zeit vorbehaltenen Ausweg wäre wohl: allgemeine Einführung der Familienversicherung und freie ärztliche Behandlung und Heilmittel für alle Wöchnerinnen, also auch für die nicht erwerbstätigen erwachsenen weiblichen Familienmitglieder; für erwerbstätige Wöchnerinnen Arbeitslosenunterstützung während der gesetzlich vorgeschriebenen Schonzeit bei normalem Verlaufe des Wochenbettes, wobei wir die öffentliche Arbeitslosenversicherung der Zukunft im Auge haben. Daß die Gemeindeversicherung auch künftig von der Wöchnerinnenunterstützung verschont bleibt, ist ebenfalls eine der Werkwürdigkeiten der neuesten Krankenkassenreform.

Grundgedächte Anerkennung verdient hingegen die endlich geschaffene gesetzliche Gleichstellung der Geschlechtskranken mit anderen Kranken. Wenn auch

alle vorgeschrittenen Kassen den verhängnisvollen Joppe der Zurücksetzung Geschlechtskranker seit langem oder kürzer schon beseitigt hatten, so mußte doch erst die „Sympthifikation“ im Volke einen recht bedenklichen Charakter annehmen, ehe man den entschiedenen Schritt unternahm. Dagegen bleibt den Krankenkassen das Recht gewahrt, statutarisch zu bestimmen, daß Unterbringung gar nicht oder nur teilweise zu gewähren ist, wenn ein Mitglied seine Krankenkasse durch eine mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohliche strafbare Handlung geschädigt hat oder auf Dauer der betreffenden Krankheit, wenn sich der Erkrankte die Erwerbsunfähigkeit vorfänglich oder durch schuldhaftige Beteiligung an Schlägereien oder durch gewohnheitsmäßiges Trinken zugezogen; letztere Bestimmung ist wohl die ansehnlichste dieser Beschränkungen.

Die Einführung der 5 Mk.-Klasse (bisheriger Maximalatz 4 Mk.) beim durchschnittlichen Tagelohn ist eine weitere Verbesserung, die höher entlohnerten Arbeitern sowohl bei der Kranken- wie bei der Invaliditäts- und Altersversicherung ganz wesentlich zugute kommt, unsere Kollegen werden zu einem nicht unbedeutlichen Teile dieses Nutzens teilhaftig werden. Uebrigens müssen fortan auch Vertreter der Arbeitgeber wie Arbeitnehmer bei Festsetzung des durchschnittlichen Tagelohnes seitens der damit betrauten Behörden gehört werden.

Eine recht vernünftige Uebergangsbestimmung ist die im Artikel III festgesetzte, wonach für bei Inkrafttreten des revidierten Gesetzes noch nicht beendete Unterbringungsfälle die günstigeren Bestimmungen Platz greifen. Das damit zum erstenmale statuierte Rückwirkungsrecht von Gesetzesbestimmungen ist von weittragender Bedeutung; einmal verlängert sich die Unterbringungsdauer für noch nicht beendete Krankheiten auf 26 Wochen unter gleichzeitiger Genöhung der höheren Unterbringungsätze und Geschlechtskranke, die am Jahreschlusse vielleicht erst kurze Zeit erwerbsunfähig waren, erhalten mit einem Male für den verbleibenden Teil von 26 Wochen die für ihre Lohnklasse vorgegebene Unterbringung.

Neben diesen Pflichtleistungen gestattet das Gesetz noch folgende fakultative Mehrleistungen:

1. Die Dauer der Krankenunterstützung kann auf einen längeren Zeitraum als 26 Wochen bis zu einem Jahre festgesetzt werden.
2. Das Krankengeld kann allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen schon vom Tage des Eintrittes der Erwerbsunfähigkeit ab sowie für Sonn- und Festtage gewährt werden, sofern dies in der Generalversammlung von Arbeitgebern und Versicherten in getrennter Abstimmung beschlossen wird oder sofern der gesetzlich vorgeschriebene Reservefonds erfüllt ist.
3. Das Krankengeld kann auf einen höheren Betrag und zwar bis zu drei Viertel des durchschnittlichen Tagelohnes festgesetzt und neben freier ärztlicher Behandlung und Arznei auch größere Heilmittel gewährt werden.
4. Neben freier Kur und Verpflegung in einem Krankenhause kann, falls der Untergebrachte Angehörige hat, deren Unterhalt bisher aus jenem Arbeitsverhältnisse bestritten wurde, ein Krankengeld bis zur Hälfte des durchschnittlichen Tagelohnes bewilligt werden.
5. Neben Kur und Pflege im Krankenhause kann Krankengeld bis zu einem Viertel des durchschnittlichen Tagelohnes auch solchen Mitgliedern bewilligt werden, die nicht den Unterhalt von Angehörigen aus ihrem Lohne bestritten haben.
6. Für die Dauer eines Jahres von Beendigung der Krankenunterstützung ab kann Fürsorge für Rekonvaleszenten, namentlich auch Unterbringung in einer Rekonvaleszentenanstalt, gewährt werden.
7. Schwangeren, die mindestens 6 Monate der Kasse angehören, kann eine der Wöchnerinnenunterstützung gleiche Unterbringung wegen der durch die Schwangerschaft verursachten Erwerbsunfähigkeit bis zur Gesamtdauer von 6 Wochen gewährt werden. Auch kann freie Gewährung der erforderlichen Hebammendienste und freie ärztliche Behandlung der Schwangerschaftsbeschwerden beschlossen werden. Diese Unterbringung kann auch allgemein oder auf besonderen Antrag der nicht versicherten Ehefrau des Mitgliedes gezahlt werden.
8. Freie ärztliche Behandlung, Arznei und sonstige Heilmittel können für erkrankte Familienangehörige oder Kassenmitglieder, sofern sie nicht selbst dem Krankenversicherungszwange unterliegen, auf besonderem Antrag oder allgemein gewährt werden.
9. Das Sterbegeld kann auf einen höheren als den 20fachen Betrag und zwar bis zum 40fachen Betrage des durchschnittlichen Tagelohnes erhöht, auch kann ein Mindestbetrag von 50 Mk. festgesetzt werden.
10. Beim Tode der Ehefrau oder eines Kindes eines Kassenmitgliedes kann ein Sterbegeld und zwar für erstere im Betrage bis zu zwei Dritteln, für letzteres bis zur Hälfte des für das Mitglied festgesetzten Sterbegeldes gewährt werden.

Auf weitere Unterstützungen, namentlich auf Invaliden-, Witwen- und Waisenunterstützungen dürfen die Leistungen nicht ausgedehnt werden.

Wir bringen diese Möglichkeiten um deswillen ausführlicher, weil sie unzweifelhaft willkommenen Anregungen geben zum Ausbau dieser oder jener für unsere Leser in Betracht kommenden Krankenkasse.

Unfre Krankenversicherungsgegebung ist aber trotz dieser neuesten vorgenommenen Abänderungen und Erweiterungen

das unvollständigste Glied der deutschen Sozialpolitik. Während nämlich im Jahre 1900 18,9 Millionen Personen der Unfallversicherung unterlagen und für 12,1 Millionen Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung gezahlt wurden, kämen — die Ziffern des Jahres zugrunde gelegt — unter Einrechnung der hinzugekommenen Handlungsangestellten nur 9,8 Millionen für den Krankenversicherungszweig in Betracht, die Masse der Hausindustriellen, Landarbeiter und Dienstboten bleibt nämlich noch immer der Krankenversicherungspflicht nicht unterworfen.

Aber auch von eingetretene Verschlechterungen kann mit Fug und Recht gesprochen werden. So ist die Einziehung eines doppelt zustehenden Sterbegeldes bei tödlich verlaufenden Unglücksfällen zugunsten der Krankenkasse eine Benachteiligung der Arbeiter.

Gewichtig sind jedoch einige neue Bestimmungen prinzipieller Natur. Der Vorsitzende einer Krankenkasse kann jetzt z. B. die Ausführung von Vorstandsbeschlüssen durch Bericht an die Aufsichtsbehörde beanstanden, ein derartiges Vorgehen hat ohne weiteres aufschiebbare Wirkung; eine Nichtbefolgung dieser Vorschrift kann sogar Amtsenthebung zur Folge haben. Es ist wohl klar, daß diese Befugnis zu ganz unliebbaren Zuständen führen kann. Aber auch die übrigen Vorstandsmitglieder sowie die Kassenführer können von der Aufsichtsbehörde ihres Postens entbunden werden, nicht nur, wenn sie die freie Vermögensverwaltung oder die Ehrenrechte verloren haben, sondern auch, wenn von ihnen Tatsachen bekannt werden, die sich als grobe Verletzung der Amtspflichten in bezug auf die Kassenführung darstellten; nach der Regierungsvorlage sollte sogar schon grobe Pflichtverletzung im allgemeinen Grund genug zur Amtsenthebung sein.

Die Selbstverwaltung der Krankenkassen wird durch solche Bestimmungen unzweifelhaft stark beeinträchtigt. Dem Ermessen der Aufsichtsbehörde bleibt es demnach überlassen, irgendetwelche Differenzen der Vorstände bzw. Kassenrentanten mit den Ärzten, den Apothekern und den zuständigen Behörden als grobe Pflichtverletzung zu definieren, worauf es nur eine Sühne, die Amtsenthebung, geben soll. Wir sind gewiß keine Lobfänger auf Kassenleitungen, denen die Konflikte und Differenzen mit aller Welt als die notwendigen Attribute ihrer Würde dünken, aber den Behörden können wir doch nicht das Amt des Richters zugehen, die Mitglieder sollen allein Ankläger und Strafvollstrecker sein.

Alles in allem betrachtet befindet sich unser Krankenversicherungswesen auch trotz der jetzt eingetretenen Verbesserungen noch lange nicht auf der wünschenswerten und notwendigen Höhe. Die oben aufgeführten gestatteten Erweiterungen der Kassenleistungen legen zu einem Male, noch mehr aber die bei den Beratungen über die neue Krankenkassennovelle zur Annahme gelangten und der Regierung überwiesenen Resolutionen Zeugnis für diese Behauptung ab. In denselben wird u. a. die baldige Vorlage eines Gelegenheitsgesetzes verlangt, durch welchen die reichsgesetzliche Krankenversicherungspflicht auf die Hausindustrie, auf alle Handlungsgesellen und Lehrlinge, auf die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter sowie auf die Dienstboten ausgedehnt wird.

Weiter werden die verbündeten Regierungen ersucht, dem Reichstage tunlichst bald, wenn möglich in der nächsten Session, einen Gesetzesentwurf zum Zwecke eingehenden und gründlichen Reform des Krankenversicherungsgesetzes vorzulegen und in Vorbereitung dieser Vorlage, wie den Vorständen der Krankenkassen so auch den Vertretern des Verbandes und des Apothekerstandes Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Anschauungen und Wünsche zu geben; insbesondere in Erwägung darüber einzutreten, ob sich nicht die Bildung von ständigen Kommissionen je aus gewählten Vertretern der Krankenkassenvorstände, der Ärzte und der Apotheker unter einem neutralen Vorsitzenden (Dömann) empfiehlt. (In Württemberg soeben verwirklicht worden.) Die weitgehende und bedeutungsvolle Forderung aber ist, die drei Versicherungsarten (Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung) zum Zwecke der Vereinigung und Verbilligung der Arbeiterversicherung in eine organische Verbindung zu bringen und die bisherigen Arbeiterversicherungsgeetze in einem einzigen Gesetze zu vereinigen.

Wir haben jetzt ein siebenköpfiges Ungetüm mit unfern Krankenkassenwesen: 1. die Ortskrankenkassen, 2. die Betriebs- oder Fabrikkrankenkassen, 3. die Baukrankenkassen, 4. die Innungskrankenkassen, 5. die Knappschafts-krankenkassen, 6. die Gemeindefrankenversicherung und 7. die eingeschriebenen Hilfskassen. Im ganzen dürfte das 23000 Krankenkassen sein, worunter recht viele mit weniger wie 100 Mitgliedern, die natürlich von absoluter Leistungsunfähigkeit sind.

Bei dieser Zersplitterung und Kräftevergeudung kann aber unmöglich die Lösung der auf dem Gebiete des Krankenkassenwesens so reichlich harrenden Aufgaben eine betriebende sein, wie denn auch die jetzt erfolgte Teilzahlung nur recht bescheidenen Charakters ist. So notwendig die Forderung der Selbstverwaltung für die Krankenkassen, so wichtig ist aber auch die Frage der Vereinheitlichung der deutschen Arbeiterversicherung, auf welche wir später einmal zu sprechen kommen werden. Bisher hat man nur das Streben nach großen und leistungsfähigen Kassen, nicht aber das Rätschenwesen uns vorwärts bringen auf dem Wege zum endlichen Ziele. In dieser Beziehung weist die neue Novelle gar keine Fortschritte auf, mit ihr daher die Arbeiterschaft die Zeit zu wirklich ersprießlichen Reformvorschlägen aus.

Korrespondenzen.

Nachn. (Maschinenmeisterverein.) Der hier ins Leben getretene Verein führt den Namen „Maschinenmeisterverein für den Bezirk Nachn“ und erstreckt seine Tätigkeit auf alle umliegenden Druckorte, worauf die Kollegen hiermit aufmerksam gemacht werden. Erfreulicherweise haben in Dürren sofort sämtliche Kollegen ihren Beitritt erklärt. Aufgenommen können nur Verbandsmitglieder werden.

Hamburg-Altona. (Maschinenmeisterverein.) In der Monatsversammlung vom 19. Dezember wurde im letzten Blankener Besprechungsbereiche das Referat über die Krüger'sche Beschlagnahmeangelegenheit vernommen. Herr Professor Dr. Brindmann hier selbst hat sich bereit erklärt, am 10. und 17. Januar zwei Vorträge, verbunden mit einer Ausstellung über die Entwicklung der Holzschneiderei bis auf den heutigen Tag sowie über den farbigen Holzschmuck, zu halten. Die Vorträge finden in der Aula der Gewerbeschule in Hamburg statt und sind hierzu auch Geherkollegen zugelassen. Näheres durch Inserat im „Corr.“ Dem Hamburger Vereine sind bei der Konferenz der Vorstände der norddeutschen Maschinenmeistervereine folgende Orte zugeteilt worden: Uetersen, Elmshorn, Glückstadt, Tzeboe, Marne, Meldorf, Heide, Holtenauer, Lübeck, Schönberg, Stade, Buxtehude und Bremervörde. Die Aufnahme einer Statistik über die norddeutschen Maschinenmeisterverhältnisse erfolgt im Monate Februar und werden die Kollegen aufgefordert, die Fragebogen, welche ihnen noch rechtzeitig zugestellt werden, sorgfältig und gewissenhaft auszufüllen. Für invaliden und unterstützungsbedürftigen Kollegen wurde ein Dispositionsfonds geschaffen und dem Vorstande zur Verfügung gestellt, worüber derselbe am Schlusse des Jahres Rechnung zu legen hat. Im letzten Besprechungsbereiche war nochmals die Maschinenmeisterangelegenheit in einer hiesigen Vortragsreihe zur Sprache gekommen. Der hiesige Gewerbestand war aber inzwischen nochmals bei der betreffenden Firma vorstellig geworden (was unserm Vorstände leider nicht bekannt geworden war) und hatte die Sache zu unsrer Zufriedenheit geregelt, was wir hiermit gern richtig stellen.

Rundschau.

Zum Schriftgießerstreik in Leipzig. Die Streiklage ist zurzeit eine unveränderte, die Bemühungen der Prinzipale, sich langsam von Herrn Giesecke aufzuziehen zu lassen, werden sichtlich den erhofften Erfolg haben. In den Tagesblättern werden schauvorige Artikel zu gunsten der Prinzipale und gegen die „Heßer“ verbrochen. Da zu viel auf einmal — namentlich Herrn Giesecke — schaden könnte, werden wir erst in nächster Nummer das Gedächtnis der Herren Prinzipale wieder etwas zu stärken versuchen, nämlich: daß Krieg in Leipzig herrscht.

Weitere Extrasteuern für die Crimmitschauer Ausgesperrten und Streikenden führten ein: Ortsverein Dortmund (15 Pf., freiwillig), Ortsverein Bielefeld (15 Pf., nicht, wie in Nr. 150 gemeldet, 35 Pf.), Ortsverein Solingen (25 Pf.).

Eine einfach empörende Handlungsweise meldet eine Einsetzung in Nr. 52 der „Zeitschrift“ von einem Geher Gustav Ewald Ritter in Stuttgart; dieser soll nämlich an die Mergenthaler Segmaschmiedefabrik folgendes Schreiben gerichtet haben: „Hierdurch wollte ich mir eine bescheidene Anfrage erlauben, ob Sie ev. geneigt wären, ein zu Neklametzwecken wohl verwendbares Zeugnis gegen eine bestimmte Summe in Ihren Besitz zu bringen. Das Zeugnis wird von der betreffenden Firma ausgestellt, resp. ist schon ausgestellt, vom Chef unterzeichnet und bescheinigt die meines Wissens in Deutschland höchste Leistung von 33000 Buchstaben, korrigiert 31800 Buchstaben, Sages in zwei Stunden. Da der betreffende Geher von seinen Kollegen jedenfalls nicht glimpflich behandelt werden würde, erscheint ein namhafter Geldbetrag schon angebracht.“ Die Mergenthaler Fabrik ließ den sauberen Neklamlieferanten allerdings abbilden, wir nehmen aber Anlaß, dieses sich und die betreffende (ungenannte) Firma nur schändende Gebaren des Herrn Ritter an den gewöhnlichen Platz zu fügen, nämlich an den Pranger. Maschinenseherkollegen, legt solchen Elementen das Handwerk!

Ein eigenartiges Weihnachtspräsent wurde dem Geherpersonal der Weimarerischen Landeszeitung insofern zu teil, als den wenigstens fünf Jahre an der Zeitung „Deutschland“ beschäftigten Handsehern die Mitteilung von der Gewährung eines dreitägigen Urlaubes in den Monaten Juni bis August unter der üblichen Bezahlung gemacht wurde. Diese uns von der Geschäftsleitung jener Zeitung zugehende Nachricht bringen wir schon um deswillen, weil wir damit Gelegenheit haben, unsere Verwunderung auszusprechen, warum denn nur gerade bloß die Handseher dieser Vergünstigung teilhaftig werden sollen. Für eine solche Beschränkung besteht doch wohl kein plausibler Grund, auch dürfte eine solche nirgends ein Analogon aufzuweisen haben.

Verloren und vielbesagend. Die Bonner Papierwarenfabrik, Buch- und Steinindustrie, Lithographie und Kunstankalt, Werbdruckerei mit Segmaschmiedebetriebe, Geschäftsbücher- und Kartonnagenfabrik, Buch-

binderei mit elektrischem Kraftbetriebe, Anstaltspostkartenfabrik, Photographische Anstalt usw. von Seb. Foppen in Bonn „beglückt“ diejenigen, welche noch des Glaubens sind, daß auf dem Inseratenwege die Jagd nach Kondition am erfolgreichsten zu betreiben, mit folgender Stilblüte: „Sie finden bei mir sofort angenehme Beschäftigung und können sich in allen erdenklichen Arbeiten bei mir ausbilden. Conditon Gehalt Mk. 16—18.— je nach Leistungen. Gute Post. Logis bei mir im Hause wofür M. 10.— zurück vergütet. übliche Rindigungs- u. Arbeitszeit. Ich erwarte umgeh. Zeichnungschriften den Tag des Eintreffens bestimmen. Beschäftige nur M. B.“ Wie sagt doch gleich der Berliner Glühstrumpfproduzent im „Weißen Rüssel“? — „Der Gehalt ist richtig!“

Nicht nur in Wien, sondern auch in Berlin wird in der Einführung von Segmaschmiedemaschinen nimmere ein schnelleres Tempo eingeschlagen werden; „Bosch'sche Zeitung“, „Berliner Tageblatt“ und „Sokal-Anzeiger“ sollen dahingehende Bestellungen aufgegeben haben. Für die Verbandskollegen sind das wenig tröstliche Nachrichten.

In Tübingen (Kanton Bern) fand ein dreitägiger Buchdruckerstreik statt wegen schlechter Behandlung und Maßregelung von organisierten Kollegen; da sich jedoch keine Klausur herbeischaffen ließen, mußten die Prinzipale klein beigeben.

Im Berliner Buchgewerbe sind gegenwärtig von der Firma M. Osdenbourg in München hergestellte Vierfarbendrucke mit Reliefprägung, ferner eine Sammlung von Weihnachtskatalogen der Buchhandlung F. Volkmar in Leipzig ausgestellt und zwar in der Zeit von 10 bis 2 Uhr wochentäglich und 10—1 Uhr Sonntags.

Die Verlagsbuchhandlung und Kunstverlagerei Carl Flemming, Aktiengesellschaft in Glogau, verzeichnet für 1902/03 nach Heranziehung der Rücklagen im Betrage von 34292 Mk. einen Verlust von 131277 Mk.

Eine Haussuchung in der „Feiner Tagespost“ nach einer gegen das Stadtoberhaupt gerichteten Schmähschrift verlief resultatlos. Das weder Unterdrückt noch Druckfirma tragende Pamphlet war von Halle a. S. aus an die Bürgererschaft versendet und erregte viel Aufsehen. Genanntes Blatt kam wegen verschiedentlich an polizeilichen Handlungen geübter Kritik in den Verdacht der Taterthat.

Das Berliner anarchistische Organ „Neues Leben“ ist mit Jahreschluss eingegangen, als Nachfolge soll „Der freie Arbeiter“ erscheinen. Die diesem neuen Blatt vorausgesetzten Eigenschaften werden ebenso wenig zutreffen wie bei dem jetzt nach sieben Jahren traurigen Daseins eingeschlagenen Organe.

Nach der Postzeitungsliste für das Jahr 1904 erscheinen jetzt in Deutschland 12703 Zeitungen und Zeitschriften. Davon erscheinen in deutscher Sprache 9220 Zeitungen und Zeitschriften, in fremden Sprachen 3483 und zwar 1136 in englischer Sprache, 951 in französischer, 238 in dänischer, 193 in schwedischer, 156 in italienischer, 147 in polnischer, 130 in holländischer, 117 in russischer, 99 in norwegischer, 87 in spanischer, 55 in serbischer, 48 in ungarischer, 28 in tschechischer, je 14 in finnischer und rumänischer, 12 in portugiesischer, 8 in veltinischer, je 7 in griechischer und litauischer, 6 in wendischer, 4 in kroatischer, je 3 in arabischer, bulgarischer, hebräischer, slowakischer und türkischer, je 2 in isländischer, lettischer, romanischer und slawonischer und je 1 Zeitung resp. Zeitschrift in armenischer, lateinischer und ruthenischer Sprache. Die Zeitungen und Zeitschriften werden auch nicht mehr nach einer fortlaufenden Nummer, sondern in alphabetischer Reihenfolge geführt.

Dem nach allgemeiner Ansicht dem Tode geweihten Kartenbriefe erheben jetzt energische Befürworter. Es wird auf die anfängliche Schwierigkeit der Einführung der Postkarte verwiesen, das österreichische Beispiel erwähnt, wo der Kartenbrief eine wesentliche Verbilligung und als Folge davon dann sich rasch steigende Benutzung erfuhr und schließlich der Vorschlag gemacht, den Preis des Kartenbriefes auf 7 Pf. (für den Ortsverkehr auf 3 Pf.) zu erniedrigen. Weiter wird die Erwartung ausgesprochen, daß bei dessen Verbilligung sich die Ansichtskartenindustrie seiner annehmen würde. Es gäbe viele Ansichtskartensammler, die nur Karten mit ihrer eignen Adresse, wenn sie am richtigen Orte abgestempelt sind, ihrer Sammlung einbereiten. Hiesige Wälder leiden aber sehr leicht auf den Postämtern. Diese Gefahr falle weg, wenn das Bild auf der Rückseite der Adresse eines Kartenbriefes aufgedruckt wäre. Auch würden dann die so oft das Bild entstellende Beschreibungen mit allerlei Namen wegfallen, da die ganze andre Hälfte des Kartenbriefes für Mitteilungen zur Verfügung stände.

Die preussischen Minister des Innern und des Handels machen darauf aufmerksam, daß Engagementsverträge nach Mexiko nur Gültigkeit erlangen, wenn vor einem Notar abgeschlossen und von einem mexikanischen Konsul beglaubigt sind.

Wiederholt wird von Auswanderung nach Südafrika gewarnt. Fast jeder in England ankommende Dampfer bringt Scharen von bitter Enttäuschten zurück. Eine Petition um Errichtung paritätischer Arbeitsnachweise haben die evangelischen Arbeitervereine dem Reichstage zugehen lassen.

Der preussische Handelsminister hat Erhebungen über Manganvergiftungen, wie solche beim Bearbeiten von Braunstein vorkommen, angeordnet.

Ein neues Metall, Magnalium benannt, ist dem Wiener Physiker Dr. Ludwig Mach, einem Sohne des bekannten Physikers Ernst Mach, herzustellen gelungen.

Das neue Metall ist eine Legierung von Magnesium und Aluminium von silberweißer Farbe, deren spezifisches Gewicht etwas geringer ist als das des Aluminiums; es hat aber vor dem Aluminium vor allem den Vorzug der leichteren technischen Bearbeitbarkeit voraus.

Das Landgericht Bremen ist kürzlich dem Beispiele eines bayerischen Gerichtshofes gefolgt und hat ebenfalls Entlassung wegen Zugehörigkeit zu einer Arbeiterorganisation als einen Verstoß gegen die guten Sitten deklarieren. Es handelt sich um einen feinerzeit von uns mitgeteilten, vor dem Gewerbegericht in Bremerhaven zuerst verhandelten Fall, welches die betreffende Firma dieserhalb zur Entschädigung wegen kündigungslöser Entlassung verurteilte. Schade, daß Herr Thieme in Kaiserslautern in seinem Falle nicht an das Landgericht gehen kann!

Wegen verächtlicher Erpressung war der Arbeitersekretär Limberg vor Gericht zitiert. Er hatte einem Unternehmer gegenüber, als dieser ihm den Grund für die Entlassung eines Vertrauensmannes einer Organisation anzugeben sich weigerte, die Weigerung getan: „Das ist uns aber nicht egal, das weitere wird sich finden.“ Der Staatsanwalt erblickte in diesen Worten den Versuch, dem entlassenen Arbeiter einen widerrechtlichen Vermögensvorteil zu verschaffen und beantragte jechs Monate Gefängnis. Das Gericht erkannte aber auf Freisprechung, dies jedoch nur aus dem Grunde, weil Limberg die Weigerung erst im Abgehen getan, also auf den Unternehmer nicht weiter eingedrungen habe. Um Haarsbreite also eine Verurteilung für ein paar Worte, welche bei den Unternehmern eine ganz geläufige und von keinem Staatsanwalt der Welt bestandene Nebenart sind.

Bei dem Bromberger Maurerstreik soll der Arbeitersekretär Stössel die Polizei beleidigt haben mit der Bemerkung, die Unternehmer wären Sklavenshändler und die Polizei nicht besser, sie verstände nur, den Arbeitern mit der Waffe den Schädel zu spalten. Der Angeklagte will wohl eine entfernt ähnliche Äußerung getan haben, wurde jedoch, weil ein Polizeibeamter den zitierten Wortlaut beschwor, zu einem Monate Gefängnis verurteilt.

Als Nachspiel des Streiks der Berliner Omnibusangestellten stellt sich eine gegen acht halbrasse Burchen gestrichelte Verhandlung wegen Sachbeschädigung dar. Dieselben hatten im Wedding arge Exzesse verübt: Gaslaternen erklert und ausgelöst und die Scheiben eingeschlagen, Papier von den Ansichtssäulen gerissen und letztere vielfach auch in Brand gesteckt — alles Vorkommnisse, die bei einem Streik nur zu gern auf das Konto der Ausständigen kommen und schwere Sühne finden. Zu diesem Falle ließ das Gericht jedoch Milde walten und erteilte den Rangen nur einen Verweis.

Eine ganz neue Debitur hat das Schöffengericht in Beuthen geschaffen und diese ist „angemessene“ Straf-erhöhung für nicht genügend begründeten Einspruch gegen Strafbefehle. Nach diesem Rezept erhöhte es die für angeblich unbefugtes Ausfragen von Wahlflugblättern ergangenen Strafbefehle von 7 auf 14 Mk. und ordnete im Unvermögensfalle eine Haft von 14 Tagen an. Der § 29 des Strafgesetzbuches dürfte sich ebenfalls nicht für die hier beliebte Art der Umwandlung in Haftstrafe anziehen lassen.

Wegen Lehrerbeldridung wurden die beiden Redakteure der „Berzigher Arbeiterstimme“ zu je 300 Mk. Geldstrafe verurteilt. Die kritisierten Vorgänge wurden aber trotz der Verurteilung zum größten Teile erwiesen, auch erklärte der Vertreter der Schulaufsichtsbehörde, auf Grund dieser Notizen zu verschiedenen Malen gegen mißhandelnde Lehrer eingeschritten zu sein.

Gegen die Einführung der freien Arztwahl erklärt hat sich jetzt sogar eine ärztliche Vereinigung, nämlich der Verein der Ärzte des oberösterreichischen Industriebezirks. Die Gründe dieser Gegnerschaft sind allerdings ganz merkwürdige. Die Herren befürchten ihrer Meinung nach einen sehr großen Nutzen für ihre polnischen Kollegen von dieser Einführung und haben deshalb im Interesse des Deutschthums ein entsprechendes Gesuch an die Regierung in Doppel gerichtet!

In Trier haben sämtliche Orts-, Betriebs- und Zunftkrankenkassen in einer gemeinsamen Versammlung entschieden die freie Arztwahl verworfen.

In Magdeburg ist es nun ebenfalls zu einem offenen Konflikt gekommen, sämtliche Klassenärzte haben ihre Kündigung am 31. Dezember eingereicht. Da bei der größten der dortigen Kasse, der Allgemeinen Ortskrankenkasse, keine Kündigung besteht, wäre mit genanntem Tage die Tätigkeit der Ärzte für diese Kasse beendet, wenn nicht noch in letzter Minute die Vermittelung der untern Verwaltungsbehörde zwischen den Parteien eine Verständigung zu Wege gebracht hat. In Halle a. S. hat auf Ansuchen der Ärzte der Magistrat ebenfalls eine Vermittelung versucht; einige Kassen wollen die geforderte Honorarerhöhung zugestehen — es handelt sich anscheinend nur um eine solche — die meisten erklärten sich jedoch dazu außer Stande. Die Ärzte haben sich nunmehr an die Regierung zu Weisung gewandt.

In Mannheim ist den Ärzten von der fast alle Gewerbe umfassenden Ortskrankenkasse I die freie Arztwahl zugestanden, die Differenzen sind damit beigelegt.

Vom Crimmitschauer Kriegsschauplatz wäre heute zu melden, daß auch das letzte Gericht von einer Vermittelung der sächsischen Regierung der Begründung entseht. Trotz der nach allen Seiten hin die Arbeiterforderungen in Crimmitschau befürwortenden Gutachten

der Münchener Professoren Brentano, Gruber und Löwenfeld, ungeachtet der von Dr. Robert Wilbrandt in Berlin in der Sozialen Praxis erfolgten Beweisführung für die Nützlichkeit des Zehnjahrestages und sonstiger guter Arbeitsbedingungen gerade für die Unternehmer und trotz der jetzt freiwillig vollzogenen Verkürzung seitens der englischen Baumwollspinner (siehe darüber Notiz in Nr. 1) bleiben die Crimmitzschauer Textilfabrikanten bei ihrem starren „Wir können nicht!“ Bestärkt werden sie in diesem Verhalten durch die Fanfaren des Zentralverbandes der Zentralfabriken, der durch seine Sprachrohre gewaltig donnern läßt: „Der Sozialdemokratie soll diesmal mit Hilfe des Zentralverbandes deutscher Industrieller eine Niederlage bereitet werden, wie sie noch nicht dagewesen ist und an die die Sozialdemokratie noch lange denken soll.“ Wer dabei den Dummen machen wird, ist nicht schwer zu erraten, verlassen doch jetzt bereits die Matten das sinkende Schiff; so hat ein Crimmitzschauer Textilfabrikant schon eine Tuchfabrik im Bädischen angekauft, um zu retten, was noch zu retten ist. — Die angekündigten Einigungsverhandlungen in Berliner Droschkenkutschereirei sind gescheitert mangels genügenden Entgegenkommens der Führer. Die Beilegung des Streiks der Töpfer in Veltan hat an dem Stande der Aussperrung noch nichts geändert. In Meissen wollen zwar die Unternehmer ab 4. Januar wieder arbeiten lassen, doch scheint eine Sichtung vorgenommen werden zu sollen, weshalb noch Weiterungen zu erwarten stehen. — Die Steinmeyer an dem Bau der Ludwigskirche in München haben zum vierten Male die Arbeit niedergelegt, diesmal wegen Maßregelung eines Poliers. — Die Schneider sind nunmehr wegen des verächtlichen Arbeitsvertrages in Mannheim zu 100, in Jena zu 33, in Weimar zu 54 Mann ausgeperrt.

Der Generalaufstand in der Pariser Nahrungsmittelindustrie ist bis zum 17. Januar, dem Wiederzusammentritte der Deputiertenkammer, verchieden. Das Hauptkontingent der bereits Streikenden stellten die Bäcker, dann kamen die Kellner, die Konditoren hatten sich dagegen nicht angeschlossen. — Der Färber- und Spinnerstreik in Lyon ist beendet.

Briefkasten.

R. W. in Kreuznach: Damit werden die Betroffenen wenig anfangen können. Seiner Majestät Porträt auf Metall geprägt wäre da besser am Platze gewesen. — W. W. in Köln: Wir müssen es ablehnen, in solchen Fragen Auskunft zu geben, wenden Sie sich an den Zentralvorstand. — An Verschieben: Wir können unmöglich auch der von einzelnen Personalien für die Crimmitzschauer geleisteten Extrasteuern Erwähnung tun, wären

aber für die spätere Mitteilung des Ertrages derselben dankbar. — F. Sch. in Speier: Da wir in Kürze nochmals einen besondern Artikel über die Arbeiterbewegung veröffentlichen wollen, sei Ihre Polemik gegen die gleiche Abhandlung des Kollegen R. bis dahin zurückgestellt. — „Der Obige“: Anonyme Einfendungen werden nicht berücksichtigt. — R. M. in Leipzig: Wir empfehlen Ihnen, das berührte Thema in einer Mitgliederversammlung anzuschneiden. Im „Corr.“ zur Behandlung ungeeignet. — R. T. in Berlin: 3,50 Mk.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbüro: Berlin SW 29, Chausseepfad 5, III.

Benachrichtigung.

Bei Konditionsangeboten im Inlande wie im Auslande haben die Mitglieder im eignen Interesse unter allen Umständen bei den zuständigen Verbandsfunktionären Erkundigungen über die tariflichen Verhältnisse einzuziehen. Im Unterlassungsfalle haben die Betroffenen die hieraus entstehenden Konsequenzen sich selbst zuzuschreiben. — Bei Konditionsangeboten nach dem Auslande sind Anfragen an die Zentralverwaltungen zu richten, und zwar für die deutsche Schweiz an Emil Pfister, Bern, Friedbad 41; die romanische Schweiz an Marius Corbaz, Lausanne, Chalet du Midi chemin Jurigoz; die italienische Schweiz an F. Balscechi, Lugano, Via Nuova 13; Elsaß-Lothringen an Alphonse Schmolz, Straßburg, Langestraße 146; Oesterreich an Franz Reifmüller, Wien VII 1, Bieglergasse 25, 4. Stiege, II. Stock 33; Belgien an Willy Sarghage, Place de la Duchesse 6, Brüssel; Ungarn an Julius Feidl, Budapest VIII, Stághy-utca 7; Preßburg an Samu Löwy, Preßburg, Michaelergasse 16; Holland an S. Polk, Amsterdam, Bloemstraat 60/hijs; Dänemark an Viktor Petersen, Kopenhagen, Nybrogade 12 K. Berlin.

Der Vorstand.

Bahern. Am 3. und 4. April findet in München der Ordentliche Gantag statt. Anträge sind bis zum 20. Februar an den Gantagvorsteher einzuliefern.

Verein der Berliner Buchdrucker und Schriftgießer. Donnerstag den 7. Januar, abends 8 1/2 Uhr: Vereinsversammlung im Gewerkschaftshause, Engel-Ufer 15. — Mittwoch den 13. Januar, abends 8 1/2 Uhr, im Gewerkschaftshause, Engel-Ufer 15: Vertrauensmänner-Versammlung.

Dresden. Die Firma Briefumschlagfabrik Heidenau-Dresden (früher Winter & Sauer) ist wegen Nichterhaltung des Tarifes für Verbandsmitglieder geschlossen.

Gelsenkirchen. Für das Jahr 1904 besteht der Vorstand aus folgenden Kollegen: Heinrich Braum, Kirchstraße 5, erster Vorsitzender; Fr. W. Piegeler, zweiter Vorsitzender; Theodor Burmeister, Gelsenkirchen II., Karolinenstraße 36, Kassierer; W. Nagel, Schriftführer; W. Weymar, Bibliothekar.

Udunghafen a. Rh. Der Sezer Karl Berecz aus Baján (Hpt.-Nr. 34580) wird aufgefordert, seine Adresse umgehend an Herrn Lampe, Heimgäßchen 31, einzuliefern. Die Herren Bezirkskassierer oder Reisekassierverwalter werden ebenfalls um Angabe obiger Adresse gebeten.

Mecane. Infolge freiwilligen Rücktritts des bisherigen Vorsitzenden lautet die Adresse des jetzigen: Hermann P. O. H., Neupere Crimmitzschauerstraße 36, II.

Frier. Der Sezer Heinrich Figue aus Walsershausen (Hpt.-Nr. 45812), welcher sich von Dann nach Uebernach in Kondition begeben haben soll, wird erucht, umgehend sein Buch vom Kassierer H. Binz, Südmerstraße 29, II, einzuliefern, andernfalls Ausschluß beantragt wird.

Zur **Aufnahme** haben sich gemeldet (Einwendungen sind innerhalb 14 Tagen nach Datum der Nummer an die beigelegte Adresse zu richten):

In **Barmen** die Sezer 1. Paul Brahm, geb. in Elberfeld 1881, ausgl. daf. 1899; 2. Friedr. Klein, geb. in Barmen 1883, ausgl. daf. 1902; 3. Joh. Jak. Pet. Malzkorn, geb. in Düsseldorf 1868, ausgl. daf. 1886; 4. der Drucker Aug. Frischhof, geb. in Barmen 1878, ausgl. daf. 1897; waren noch nicht Mitglieder; 5. der Sezer Hans Büchner, geb. in Würzburg 1884, ausgl. in Weiskirchenheim 1902; war schon Mitglied. — In **Kemnscheid** der Drucker Emil Stemmler, geb. in Elberfeld 1884, ausgl. daf. 1902. — Karl Klinau in Barmen, Köbigerstraße 7.

In **Gräfenhainichen** der Sezer Josef Eichinger, geb. in Wolfant 1883, ausgl. in Nürnberg 1900; war schon Mitglied. — Albert Müller in Dörfau, Dörfaustr. 7. In **Bajel** der Sezer Karl Radernmacher, geb. in Straßburg 1882, ausgl. in Mülhausen. — Emil Pfister in Bern, Friedbad 41.

Arbeitslosen-Unterstützung.

Dresden. Der Verkehr der Buchdrucker befindet sich im Dresdener Volkshause, Maxstraße 13. Die Herren Reisekassierverwalter der umliegenden Bezirksstellen wollen die reisenden Kollegen hierauf aufmerksam machen.

Deutsche Buchdrucker und Schriftgießer!

Nachdem alle Vermittlungsversuche des Tarif-Amtes sowie der Zentrale der Schriftgießereibesitzer Deutschlands und der der Gefilenschaft mit den Leipziger Schriftgießereibesitzern erfolglos geblieben sind, sieht sich die unterzeichnete Kommission veranlaßt, diejenigen Leipziger Schriftgießereifirmen bekannt zu geben, welche ein Eingehen auf die Arbeitsbedingungen, die von allen Gießereifirmen Deutschlands als recht und billig anerkannt sind, abgelehnt haben; es sind dies die Firmen:

Böttger, Hoffmeister, Klinkhardt, Humrich, Rühl, Schelter & Giesede.

Wir rechnen in unserem Kampfe auf die Solidarität aller Verbandskollegen namentlich aber derjenigen, welche auf den Ankauf von Schriftgießereierzeugnissen einen Einfluß auszuüben in der Lage sind.

Berlin, im Dezember 1903.

Zentralkommission der Schriftgießer Deutschlands.

Buchdrucker-Verein in Hamburg-Altona.

Den werten Mitgliedern und deren Damen hierdurch die Mitteilung, daß **Sonnabend den 9. Januar 1904** unser

Wintervergnügen

bestehend in **Koncert, Vorträgen und Ball** in Eitzges Etablissement (D. Springborn), Valentinstamp 40/42, stattfindet.
Ihre gefl. Mitwirkung haben zugesagt die Kollegen **Otto Mähger** (Vokation), **Ferd. Schmidt** (Tenor), der **Humorist G. Pahl**, das **Instrumental-Orchester Melodia** und die **Leibknecht Gintenberg** von 1877. — Zur Aufführung gelangt u. a.: **Eine verlorne Anspielung**, **Hoffe** in 1 Akte.
Eintritt für Mitglieder und deren Damen **25 Pf.**, Karten für Eingeführte à **50 Pf.** — Karten sind zu haben bei sämtlichen Komiteemitgliedern, beim Noten Kollege **Dreher** und im **Vereinsbüro**.
Eintritt **7 1/2 Uhr**, Anfang **8 Uhr**. **Kasse findet nicht statt.**
Am zahlreiche Beteiligung erucht **Der Vergnügungs-Ausschuß.** [335]

Maschinenmeister-Verein Hamburg-Altonaer Buchdrucker.

Die **Monatsversammlung** findet nicht am 9., sondern am **16. Januar**, abends **8 1/2 Uhr**, im Vereinslokale statt. Alles nähere durch Handzettel. **Der Vorstand.** [396]

Maschinensetzervereinigung Gau An der Saale.

Sonntag den **17. Januar**, morgens **10 1/2 Uhr**:

Generalversammlung

in **Hagdeburg**, im Vereinslokale **Reichshalle**, Kaiserstraße 19. Tagesordnung geht den Mitgliedern per Postkarte zu. Eventuelle Anträge sind bis **14. Januar** dem Kollegen **Winter**, Hagdeburg, Beaumontstraße 18, II, zu übermitteln. [305]
Am **zahlreiches und pünktliches** Erscheinen wird gebeten. **Der Vorstand.**

Sehr angenehm

wäre es,
wenn Sie den Schluss-
termin der Subskription bis
Mitte Januar verlegen würden

So und ähnlich lauten
viele Zuschriften und
wird deshalb erst am
15. Januar 1904
die Subskription end-
o gültig geschlossen o

Aus fast allen Ländern Europas
liesen bisher sehr zahlreiche Be-
stellungen ein und werden solche
gerne entgegen genommen von
Lions Buchdruckerei, Fürth i. B.

Die verehrl. Besteller belieben
hiervon gefl. Notiz zu nehmen

**ZEICHNEN
UND SCHNEIDEN**

Patentverkauf od. Lizenzerteilung!

Der Inhaber des D. R.-P. Nr. 98 110, welches eine **Auslegevorrichtung für Schnellpressen** betrifft, wünscht seine Patentrechte an inländische Fabrikanten abzutreten bzw. letzteren Lizenz zur Fabrikation zu erteilen und bittet gefl. Anträgen an das Patentamt-Büreau **Albert H. Schmidt**, Berlin SW 46, Königsgrabenstraße 70, gelangen zu lassen. [398]

Norddeutscher Maschinensetzer-Verein

Sitz Hamburg.
Vereinslokal: **Aug. Opitz**, Kaiser Wilhelmstr. 48.
Die **Generalversammlung** findet Sonntag den **24. Januar** im Vereinslokale statt. Anträge zu derselben sind spätestens **10 Tage** vorher beim Vorstand schriftlich einzuliefern.
Am **Abende** desselben Tages findet die **Feier des Stiftungsfestes** im **Gaunthor** Vereinslokal, **Hohe Weichen**, statt.
Der Vorstand. [399]

Bochum. Sonnabend, 9. Januar

Flensburg. Sonnabend den **9. Januar**, **Ver-**
ammlung. Tagesordnung: 1. **Ab-**
rechnung; 2. **Jahresbericht;** 3. **Anträge zum Gantag;** 4. **Verschiedenes.** [401]

Zum Jahreswechsel

wünscht allen durchreisenden Buchdruckern und Stammgästen ein
Profit Neujahr! [403]
Paul Medam, Verkehrswirt, Leipzig.

Am **30. Dezember** v. J. verstarb nach langem schweren Leiden unser werter Kollege, der Giesser
Wilhelm Hübner
im vollendeten **49. Lebensjahre**. Ein ehrenreiches Andenken werden ihm bewahren
Die Kollegen
der **Wilhelm Woollmenschers Schriftgiesserei**
Berlin. [402]

Am **29. Dezember** v. J. verstarb nach langem Leiden der Setzer-Invalid
Hermann August Bloecklein
im **77. Lebensjahre**.
Möge ihm die Erde leicht sein!
Ortsverein **Königsberg.** [404]

Putztücher, Putzklumpen, werden von allen Druckerschwarzweizen, Oelen usw. billig und tadellos gerolligt, werden weicher und saugfähiger als neue. — **Neue Putztücher** stellt f. Reinigungspreis zur Verfügung: **255!** Dampfwascherei, Leipzig-L., Gundorferstr. 6.
OTTO PRETZSCH,
Tabellen zur Satzberednung
Rich. Härtel in Leipzig, Nr. — 3 Mr.